

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel gegen Haftbefehl**
Beschluss vom 18.06.2021, Az: I ZB 30/21
2. **EGBGB: Schutzwirkung der Muster-Widerrufsbelehrung**
Urteil vom 20.05.2021, Az: III ZR 126/19
3. **BGB: Vorgerichtliche Anwaltskosten in Dieselfällen**
Urteil vom 22.06.2021, Az: VI ZR 353/20
4. **ZPO: Inhalt Berufungsurteil**
Urteil vom 15.06.2021, Az: VI ZR 1029/20
5. **ZPO: Kosten nach übereinstimmender Erledigungserklärung**
Beschluss vom 08.06.2021, Az: VI ZR 1232/20
6. **ZPO, GG: Bescheidung des Parteivorbringens in den Gründen**
Beschluss vom 08.06.2021, Az: VI ZR 1272/20
7. **KUG: Darstellung durch Schauspieler als Bildnis**
Urteil vom 18.05.2021, Az: VI ZR 441/19
8. **InsO: Vollbeweis von der Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes**
Urteil vom 06.05.2021, Az: IX ZR 72/20
9. **PatG, ZPO: Einheitliche Berufung im Nichtigkeitsverfahren**
Urteil vom 18.05.2021, Az: X ZR 23/19
10. **FamFG: Gutachten in Unterbringungssache**
Beschluss vom 12.05.2021, Az: XII ZB 587/20
11. **StGB: Terrorismusfinanzierung bei bloßer Umwidmung**
Beschluss vom 20.05.2021, Az: 3 StR 302/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel gegen Haftbefehl**
Beschluss vom 18.06.2021, Az: I ZB 30/21
Bei einem Haftbefehl gemäß § 802g Abs. 1 ZPO handelt es sich um ein Zwangsmittel im Sinne von § 570 Abs. 1 ZPO. Der sofortigen Beschwerde und der Rechtsbeschwerde (§ 575 Abs. 5 ZPO) gegen einen Haftbefehl kommt damit aufschiebende Wirkung zu.

2. EGBGB: Schutzwirkung der Muster-Widerrufsbelehrung

Urteil vom 20.05.2021, Az: III ZR 126/19

Ein Unternehmer, der die Muster-Widerrufsbelehrung nach Anlage 1 zum EGBGB verwendet, kann sich auf die Schutzwirkung des Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB nicht berufen, wenn der Verbraucher durch eine weitere - formal oder inhaltlich nicht ordnungsgemäße - Belehrung irregeführt oder von einer rechtzeitigen Ausübung seines Rechts abgehalten wird (Fortführung von BGH, Urteil vom 16. Dezember 2015 - IV ZR 71/14, juris Rn. 11 sowie Abgrenzung von BGH, Beschluss vom 2. April 2019 - XI ZR 463/18, juris).

3. BGB: Vorgerichtliche Anwaltskosten in Dieselfällen

Urteil vom 22.06.2021, Az: VI ZR 353/20

Zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (hier: Klage wegen Inverkehrbringens eines Kraftfahrzeugs mit unzulässiger Abschaltvorrichtung).

4. ZPO: Inhalt Berufungsurteil

Urteil vom 15.06.2021, Az: VI ZR 1029/20

Zum notwendigen Inhalt eines Berufungsurteils.

5. ZPO: Kosten nach übereinstimmender Erledigungserklärung

Beschluss vom 08.06.2021, Az: VI ZR 1232/20

Zur Kostentragungspflicht bei übereinstimmender Erledigungserklärung nach vollständiger Zahlung der Klageforderung.

6. ZPO, GG: Bescheidung des Parteivorbringens in den Gründen

Beschluss vom 08.06.2021, Az: VI ZR 1272/20

Das Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht unter anderem dazu, den wesentlichen Kern des Vorbringens der Partei zu erfassen und - soweit er eine zentrale Frage des jeweiligen Verfahrens betrifft - in den Gründen zu bescheiden (st. Rspr.).

7. KUG: Darstellung durch Schauspieler als Bildnis

Urteil vom 18.05.2021, Az: VI ZR 441/19

a) Die als solche erkennbare bloße Darstellung einer realen Person durch einen Schauspieler ist kein Bildnis der dargestellten Person i.S.d. § 22 Satz 1 KUG.

b) Zur Zulässigkeit der Darstellung des Missbrauchsgeschehens an der Odenwaldschule in einem Spielfilm (hier: "Die Auserwählten").

8. InsO: Vollbeweis von der Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes

Urteil vom 06.05.2021, Az: IX ZR 72/20

a) Die Annahme der subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung erkanntermaßen zahlungsunfähig ist.

b) Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners setzt im Falle der erkannten Zahlungsunfähigkeit zusätzlich voraus, dass der Schuldner im maßgeblichen Zeitpunkt wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht vollständig befriedigen zu können; dies richtet sich nach den ihm bekannten objektiven Umständen.

c) Für den Vollbeweis der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners muss der Anfechtungsgegner im Falle der erkannten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im maßgeblichen Zeitpunkt zusätzlich wissen, dass der Schuldner seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht wird befriedigen können; dies richtet sich nach den ihm bekannten objektiven Umständen.

d) Auf eine im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung nur drohende Zahlungsunfähigkeit kann der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners in der Regel nicht gestützt werden.

e) Eine besonders aussagekräftige Grundlage für die Feststellung der Zahlungseinstellung ist die Erklärung des Schuldners, aus Mangel an liquiden Mitteln nicht zahlen zu können; fehlt es an einer solchen Erklärung, müssen die für eine Zahlungseinstellung sprechenden sonstigen Umstände ein der Erklärung entsprechendes Gewicht erreichen.

f) Stärke und Dauer der Vermutung für die Fortdauer der festgestellten Zahlungseinstellung hängen davon ab, in welchem Ausmaß die Zahlungsunfähigkeit zutage getreten ist; dies gilt insbesondere für den Erkenntnishorizont des Anfechtungsgegners.

9. PatG, ZPO: Einheitliche Berufung im Nichtigkeitsverfahren

Urteil vom 18.05.2021, Az: X ZR 23/19

a) Im Patentnichtigkeitsverfahren kann der Beklagte ein zu seinen Ungunsten ergangenes Urteil mit der Berufung nur einheitlich gegen alle Kläger angreifen; eine nur gegenüber einzelnen Klägern erklärte Berufung ist unzulässig (Bestätigung von BGH, Urteil vom 9. Januar 1957 - IV ZR 259/56, BGHZ 23, 73 = NJW 1957, 537, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 11. November 2011 - V ZR 45/11, NJW 2012, 1224 Rn. 9).

b) Die Erklärung, eine gegenüber mehreren notwendigen Streitgenossen wirksam eingelegte Berufung werde gegenüber einzelnen dieser Streitgenossen zurückgenommen und im Hinblick auf die übrigen fortgeführt, ist im Zweifel dahin auszulegen, dass die Berufung gegen alle Streitgenossen fortgeführt werden soll.

10. FamFG: Gutachten in Unterbringungsache

Beschluss vom 12.05.2021, Az: XII ZB 587/20

a) Wenn in einem Unterbringungsverfahren dem Betroffenen das Sachverständigen-gutachten nicht rechtzeitig vor dem Anhörungstermin überlassen worden ist, leidet die

Anhörung an einem wesentlichen Verfahrensmangel (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 14. Oktober 2020 - XII ZB 146/20 -FamRZ 2021, 145).

b) Der Gutachter in einer Unterbringungssache muss schon vor der Untersuchung des Betroffenen zum Sachverständigen bestellt worden sein (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 16. September 2015 - XII ZB 250/15 FamRZ 2015, 2156).

11. StGB: Terrorismusfinanzierung bei bloßer Umwidmung

Beschluss vom 20.05.2021, Az: 3 StR 302/20

1. Die Tathandlung des Sammelns umfasst neben dem Einsammeln bei anderen Personen das Zusammentragen im Sinne eines Ansammelns.

2. Die bloße Umwidmung vorhandenen, gegebenenfalls zu anderen Zwecken gesammelten Vermögens begründet keine Strafbarkeit wegen Terrorismusfinanzierung.

3. Ein Entgegennehmen im Sinne des § 89c Abs. 2 StGB liegt nicht vor, wenn im Rahmen eines Austauschverhältnisses erworbene Vermögenswerte durch eine Gegenleistung kompensiert werden und deshalb keinen Vermögenszuwachs zur Folge haben.